

Kaufvertrag

Zwischen

dem Main-Kinzig-Kreis,
vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastr. 16 – 24, 63571 Gelnhausen,

nachfolgend „Kreis“ genannt,

und

der Gemeinde Niederdorfelden,
vertreten durch den Gemeindevorstand, Burgstraße 5, 61138 Niederdorfelden,

nachfolgend „Gemeinde“ genannt,

wird folgender Kaufvertrag geschlossen:

Präambel

Der Kreis ist Schulträger der **Struwelpeterschule in Niederdorfelden** und hat auf dem Schulgelände der Gemeinde die entsprechenden Flächen zur Errichtung eines Gebäudeanbaus und zum Aufstellen von Container-Moduleinheiten mit Errichtung von Fundamenten zum Zwecke der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Struwelpeterschule überlassen.

Im Einzelnen wurde der Gemeinde mit Gestattungsvertrag vom 23.01./18.05.2011 und Mietvertrag vom 29.04./18.05.2011 das Errichten eines Gebäudeanbaus und mit der Nutzungvereinbarung vom 20.03./26.03.2018 und 1. Nachtrag vom 02.06./05.06.2020 das Aufstellen von 7 Container-Moduleinheiten erlaubt.

Das Inventar sowohl des Anbaus als auch der Container wurde von der Gemeinde Niederdorfelden beschafft und befindet sich in deren Eigentum.

Zur Abdeckung des Flächenbedarfs im Rahmen der Grundschulkinderbetreuung wird der Kreis die vorbeschriebenen Räumlichkeiten übernehmen. Der von der Gemeinde errichtete Gebäudeanbau und die Container-Moduleinheiten incl. Fundamente und Inventargegenstände wird der Kreis zum 01.12.2021 durch diesen Vertrag käuflich erwerben.

Nachfolgend wird der Kauf des Gebäudeanbaus und der Container-Moduleinheiten mit Fundamenten sowie der Inventargegenstände geregelt.

§ 1 Kaufgegenstand

- (1) Die Gemeinde verkauft die auf dem Schulgelände errichteten Gebäudeanbau inklusive Fundamente nebst Zubehör und Inventar an den Kreis. Das Inventar umfasst sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände nebst Zubehör.
- (2) Die Gemeinde verkauft die auf dem Schulgelände aufgestellten 7 Container-Moduleinheiten inklusive Fundamente nebst Zubehör und Inventar an den Kreis. Das Inventar umfasst sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände nebst Zubehör.

§ 2 Kaufpreis

- (1) Der Kreis zahlt an die Gemeinde für die unter § 1 Absatz 1 benannten Gegenstände einen Kaufpreis in Höhe von 188.306,00 €. Der Kaufpreis ist bis spätestens 20.12.2021 zu zahlen.
- (2) Der Kreis zahlt an die Gemeinde für die unter § 1 Absatz 2 benannten Gegenstände einen Kaufpreis in Höhe von 21.694, €. Der Kaufpreis ist bis spätestens 20.12.2021 zu zahlen.

§ 3 Eigentumsübergang und Übergabe

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zum 01.12.2021 das Eigentum an den in § 1 bezeichneten Gegenständen auf den Kreis als alleinigen Eigentümer übergeht.
- (2) Die in § 1 bezeichneten Gegenstände werden spätestens am 01.12.2021 an den Kreis übergeben. Hierzu wird ein Übergabeprotokoll angefertigt. Dabei werden sämtliche Schlüssel an den Kreis ausgehändigt.
- (3) Sämtliche für den weiteren Betrieb und die Unterhaltung der Gebäude erforderlichen Genehmigungen und technischen Unterlagen zu Heizungsanlage, Elektroausstattung, Bescheinigungen, Statik etc. werden gesammelt und geordnet bis spätestens 31.12.2021 an den Kreis übergeben.

§ 4 Sachmängel

- (1) Gegebenenfalls vorhandene Mängel werden im Übergabeprotokoll dokumentiert. Die Gemeinde ist verpflichtet, etwaige an den Kaufgegenständen vorhandene Mängel gegenüber dem Kreis offen zu legen.
- (2) Es gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht (§§ 437 ff. BGB).
- (3) Dem Kreis ist bekannt, dass es sich bei den in § 1 genannten Gegenständen um gebrauchte Sachen handelt. Übliche Abnutzungserscheinungen gelten nicht als Mangel.

§ 6 Haftung

Der Kreis übernimmt ab dem Datum des Eigentumsübergangs die Haftung im Sinne der §§ 836 ff. BGB sowie die Verkehrssicherungspflicht für die Kaufgegenstände.

§ 7 Beendigung der Vereinbarung über die Überlassung der Aufstellfläche

Der zwischen Kreis und Gemeinde geschlossene Gestattungsvertrag vom 23.02./15.05.2011 und Mietvertrag vom 29.04./18.05.2011 sowie die Nutzungsvereinbarung vom 20.03./26.03.2018 und 1. Nachtrag vom 02.06./05.06.2020 über die Überlassung von Flächen zur Errichtung und Aufstellung von einem Gebäudeanbau und Container-Moduleinheiten zum Zwecke der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Struwelpeterschule enden mit Ablauf des 01.12.2021.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die dem Zweck der entfallenen Bestimmungen am nächsten kommen.

Gelnhausen, _____

Kreisausschuss des
Main-Kinzig-Kreises

Thorsten Stolz
Landrat

Winfried Ottmann
Kreisbeigeordneter

Niederdorfelden, _____

Gemeindevorstand der
Gemeinde Niederdorfelden

Klaus Büttner
Bürgermeister

Karl Markloff
Erster Beigeordneter